



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Az.: 51.3.40076-2016-04

Ast-Nr.: 9001656

G 2/16

28. Juli 2016

**Firma
Presspart GmbH & Co. KG
Am Meilenstein 8 -19
34431 Marsberg**

wird auf ihren Antrag vom 24. Februar 2016 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von innenbeschichteten Aluminiumaerosoldosen für den Pharmaziebereich in 34431 Marsberg, Am Meilenstein 8-19, Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1019, erteilt.

(§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG)).

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt, und zwar entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind:

1. **Nutzungsänderung der Lager-/Versandhalle Halle 1 in eine Produktionshalle für die Aluminiumbearbeitung (BE 200 Tiefziehen Aluminium).**
2. **Verlagerung der Tiefziehpressen der Aluminiumbearbeitung von der Halle 7 in die vorhandene Halle 1 mit den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einrichtung und Betrieb der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen (BE 200 Tiefziehen - Aluminium).**
3. **Änderung der Einsatzstoffe mit lösemittelfreien Reinigern und Erweiterung der Betriebszeiten der Waschanlage WA-4 von täglich 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Halle 1 - BE 300 Waschanlage).**
4. **Erweiterung der Betriebszeiten der Böhrringeranlage WA-3 (PER-Anlage; 2 Pressen, 1 Waschanlage (WA 3), 2 Siegelanlagen) von täglich 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (BE 410 Siegeln und Nachfetten).**
5. **Verlagerung der Waschanlage WA-2 von der Halle 7 in die vorhandene Halle 1 mit den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einrichtung und Betrieb der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen und Erweiterung der Betriebszeiten von täglich 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (BE 300 Waschanlage).**
6. **Errichtung und Betrieb der Innenbeschichtungsanlage Linie 9 in der vorhandenen Halle 1, mit Anschluss an die bestehende Abluftbehandlungsanlage (BE 500 Abluftbehandlung) und den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einrichtung und Betrieb der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen (BE 400 Innenbeschichten).**
7. **Erweiterung der Technikbühne für Lüftungs- und Klimageräte in der vorhandenen Halle 1a mit den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einrichtung und Betrieb der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen.**
8. **Nutzungsänderung der Halle 5 von einer Werkzeughalle in einem Ausgangslager für Fertigprodukte und Versand (BE 600 Ausgangslager).**
9. **Auslagerung der Transferpressen der Messingbearbeitung von der Halle 5 in die vorhandene Halle 7.**
10. **Verlagerung des Ausgangslagers von der Halle 1 in die vorhandene Halle 5 und Errichtung einer LKW-Verladeschleuse mit den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einrichtung und Betrieb der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen (BE 600 Ausgangslager).**
11. **Nutzungsänderung des Hochregallagers Halle 3 in einer Lagerhalle zur Flächenlagerung (BE 600 Ausgangslager).**
12. **Verlagerung des Umschlagplatzes für Schrottabfälle an der Halle 1 durch Errichtung einer überdachten Schrottentsorgungsstelle für Abfallcontainer mit den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einrichtung und Betrieb der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen (BE 600 Ausgangslager).**

13. Der beantragte und genehmigte Lösemitteldurchsatz beim Betrieb der Reinigungs- und Innenbeschichtungsanlagen wurde von 867 t/a auf insgesamt 210 t/a reduziert.

14. Die beantragte und die genehmigte Betriebszeit der Anlage zum Innenbeschichten/ Herstellung von Aluminiumaerosoldosen ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Anlage ist unter der Nr. 5.1.1.1 Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 75 Landesbauordnung (BauO NRW)

Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der in Rede stehenden Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie handelt gehört gemäß § 10 (1a) BImSchG zu den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht „Presspart GmbH & Co. KG in 34431 Marsberg“ des Büros Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Walter-Bröker-Ring 17, 32756 Detmold vom 29.01.2016, Projektnummer 15-La-087.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde:Ordner 1:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Anschreiben vom 22. Februar 2016 | Blatt 1 bis 3 |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | |
| 3. | Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 15.2.2016 | |
| 4. | Antrag nach Formular 1 vom 15. Februar 2016 | Blatt 1 bis 4 |
| 5. | Kurzbeschreibung | Blatt 1 bis 19 |
| 6. | Stellungnahmen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes vom 9. Februar 2016 | Blatt 1 bis 2 |
| 7. | Zustimmung des Betriebsrats vom 19. Januar 2016 | |
| 8. | Zertifikate EN ISO 14000 und EN ISO 50001 | Blatt 1 bis 2 |
| 9. | Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000 - Auszug - | |
| 10. | Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000 - Auszug - | |
| 11. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | Blatt 1 bis 46 |
| 12. | Verfahrensfließbild mit Bezeichnung der Stoffströme | Blatt 1 bis 5 |
| 13. | Maschinenaufstellungsplan | Blatt 1 bis 2 |
| 14. | Schallimmissionsprognose | Blatt 1 bis 15 |
| 15. | Formular 2 bis 8 | Blatt 1 bis 72 |
| 16. | Sicherheitsdatenblätter | Blatt 1 bis 117 |
| 17. | Abfallbilanz | Blatt 1 bis 18 |
| 18. | Entsorgungsnachweise | Blatt 1 bis 2 |
| 19. | Gefahrstoffliste | |
| 20. | Beschreibung der Oberflächenbehandlung mit Lösemitteln | Blatt 1 bis 8 |
| 21. | Wartungsprotokoll Reinigungsanlage | Blatt 1 bis 7 |
| 22. | BVT-Betrachtung der Abluftreinigungsanlage | Blatt 1 bis 11 |
| 23. | Ausgangszustandsbericht vom 29.01.2016 nach EU-IED | Blatt 1 bis 54 |

Ordner 2:

- | | | |
|-----|-----------------------------------|----------------|
| 24. | Bauvorlagen | Blatt 1 bis 95 |
| 25. | Brandschutzkonzept vom 17.02.2016 | Blatt 1 bis 58 |

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

Die Anlage muss gemäß der geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Bereithaltung der Genehmigung:

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Frist für Errichtung und Betrieb:

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

4. Anzeigepflichten:

4.1 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Hochsauerlandkreis Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, und der Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung -, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss den Behörden mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4.2 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Hochsauerlandkreis Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 5.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) des nachstehend genannten Hauses - liefern:

Am Meilenstein 25

bei Tage 60 dB (A)
bei Nacht 45 dB (A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 5.2 Auf Verlangen des Landrates des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 5.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 5.3 Die entstehenden Gase und Dämpfe beim Betrieb der Innenbeschichtungsanlage Linie 9 sind der bestehenden Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung:

- 6.1 Spätestens bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss, vorzulegen.
- 6.2 Der noch vorzulegende Standsicherheitsnachweis einschließlich der Prüfberichte ist Bestandteil der Baugenehmigung. Mit den Bauarbeiten der einzelnen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn deren statischen Unterlagen abschließend geprüft auf der Baustelle vorliegen.
- 6.3 Die Überwachung der Umsetzung des Standsicherheitsnachweises während der Bauausführung hat stichprobenhaft durch staatlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen. Bis zur Bauzustandsbesichtigung der Rohbaufertigstellung ist eine Abnahmebescheinigung vorzulegen.
Der Sachverständige ist vor Baubeginn zu benennen.
- 6.4 Die Löschwasserentnahmestelle aus dem Gewässer „Hoppecke“ ist stets einsatzbereit zu halten und dem entsprechend regelmäßig (jährlich) zu warten. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr Marsberg abzustimmen.
- 6.5 Die v.g. Löschwasserentnahmestelle und die entsprechende Zuwegung sind deutlich sichtbar und dauerhaft mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 6.6 Einzelheiten zur Ausführung der maschinellen Entrauchung des Lagerbereichs im Untergeschoss sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 6.7 Im Rahmen der Sachverständigenprüfung der RWA-Anlagen gemäß Prüfverordnung, sind ebenfalls Aussagen zur Brandfallmatrix d.h. zur automatischen Ansteuerung von Türen und Toren gemäß Brandschutzkonzept zu treffen.
- 6.8 In Bereichen mit lauten Anlagengeräuschen sind die Signalgeber der Alarmierungsanlage um optische Signalgeber zu ergänzen.
- 6.9 Die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes ist der Brandschutzdienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- 6.10 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweise:

- 6.11 Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Angabe des Bauleiters schriftlich anzuzeigen (§75 Abs. 7 BauO NRW).

- 6.12 Ergeben sich im Laufe der Bauausführung genehmigungspflichtige Änderungen, so ist hierfür die Baugenehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Baugenehmigung vorliegt (§ 75 Abs. 5 BauO NRW).
- 6.13 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

Einmessung Bauvorhaben

- 6.14 Nach § 16 (2) Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) ist der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude nach Fertigstellung einmessen zu lassen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Anbauten mit geringer Grundrissfläche von weniger als 10 m². Der Einmessungsantrag ist beim öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Kataster- und Vermessungsamt des Hochsauerlandkreises einzureichen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Wasserwirtschaft:

- 8.1 Die Böden der Produktionshallen (Halle 1 und Halle 7) müssen so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht
 - in ein oberirdisches Gewässer,
 - eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder
 - in das Erdreich gelangen können.Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig sein und zwar sowohl gegen die verwendeten wassergefährdenden Flüssigkeiten als auch gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen.
2. Die Zwischenlagerung von Abfall mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe (z.B. Metallschrott, Späne, usw.) darf nur in flüssigkeitsdichten Containern erfolgen. Die Container sind gegen Niederschlag und Schlagregen geschützt auf stoffundurchlässiger Fläche aufzustellen.
3. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
4. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Befüll- und Entleervorgang einer Anlage überwacht wird. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten.
5. Die Anlagenbeschreibung der VAWS-Anlagen ist entsprechend der Änderungen fortzuschreiben und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen sind mir vor Inbetriebnahme vorzulegen:
 - 6.1 Prüfbericht/Prüfbescheinigung des Sachverständigen über die Innenbeschichtungsanlage L9 (BE 400).
 - 6.2 Fachunternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Aufstellung der zentralen Emulsionsversorgung der BE 200 in Halle 1.
 - 6.3 Nachweis über die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des Abfalls mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe (Betongütenachweis der neuen Schrottentsorgungsstelle).

Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.

- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in der Nebenbestimmung Nummer 3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

 - o d e r

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen ist zu beachten (*Umweltschadensanzeige-Verordnung*).

- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken **kann** (§ 15 BImSchG).

- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten (*Landesbauordnung -BauO NRW- mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen*).

- VII. Gem. § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 30.05.1990 (*GV NRW S. 360/SGV NRW 7134*) ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

VIII. Der Betreiber der Anlage oder **die** im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche** Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

IX. Die Errichtung der Anlage und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Das Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG- vom 26. September 2002.
- Bei dem Betrieb der Lackieranlagen sind die Vorschriften der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten (*Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV.*

X. Folgende Unfallverhütungsvorschriften sind u.a. zu beachten:

- BGV A 1 "Allgemeine Vorschriften",
- BGV C 22 "Bauarbeiten" und die
- BGV A 2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel".

Gründe:

Die Antragstellerin betreibt in 34431 Marsberg, Am Meilenstein 8-19, eine Anlage zur Herstellung von innenbeschichteten Aluminiumaerosoldosen für den Pharmaziebereich.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.1 Spalte d genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)*).

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG - der Genehmigung.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der *Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)*).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (*Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV*).

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 24.02.2016 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und unter Nennung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 Industriegebiet Bredelar ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Ausgangszustandsbericht (Boden-/Grundwasserschutz)

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissionsrichtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor.

Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Der AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.
Der notwendige AZB wurde geprüft und aus Sicht des Hochsauerlandkreises vollständig.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft) vom 24.07.2002 (*GMBI. S. 511*)

u n d d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (*GMBI. S. 503*)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde gesondert erhoben.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NW S. 175/SGV NRW 2129)
3. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)
4. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
5. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
6. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662)
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
8. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
9. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -), Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
13. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643,1644)
14. Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261)
15. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
16. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV- NRW.77)

17. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
 18. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602 / SGV NRW 2010)
 19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2010)
 20. Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)
 21. Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 23.03.2005 (GV. NRW. S. 706)
- in der jeweils geltenden Fassung –

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter www.egvp.de.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite www.egvp.de im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite www.egvp.de finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, den 28. Juli 2016

Im Auftrag
gez. Nieder